

Sitzungsvorlage

Nummer: 091/2023

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 11 ö – wurde nachgereicht

Gemeinderat

Sitzung am 11.12.2023 öffentlich

Alter Friedhof

Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung Alter Friedhof

Anlage 2 - Was kostet eine Bestattung

Anlage 3 - Gebührenkalkulation Alter Friedhof - ab 01.01.2020

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Alten Friedhof ab 01. Januar 2024 wird entsprechend der **Anlage 3** zugestimmt. Den gebührenfähigen Kosten gemäß § 14 KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
2. Die Änderung der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom 01. Januar 2024 als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Benutzungsgebühren für den Alten Friedhof wurden zuletzt zum 01.01.2020 überarbeitet. Es hat nun eine Anpassung an die Preise ab 2024 des Bestattungsunternehmens J. Homburg sowie für die Namensschilder (Steingarten und Staudengarten) zu erfolgen. Das Bestattungsunternehmen J. Homburg ist seit dem 01.04.2019 mit den hoheitlichen Dienstleistungen auf den beiden Dettinger Friedhöfen (u.a. Vorbereitung Grabstelle für Beisetzung, Bestattungsaufsicht usw.) beauftragt. Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde wird empfohlen, für die betreffenden Leistungen auch weiterhin kostendeckende Gebühren festzusetzen (keine Bezuschussung).

Als Anlagen sind beigefügt:

Anlage 1: Satzungsänderung

Anlage 2: Zusammenstellung – was kostet eine Bestattung auf dem Alten Friedhof

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Preise ab 2024 vom Bestattungsunternehmen J. Homburg sowie die aktuellen Preise für die Namensschilder im Steingarten und Staudengarten. Eine Überarbeitung der Satzung sowie der Gebührenkalkulation im Gesamten ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Auf die **Anlagen 1 bis 3** darf verwiesen werden.

Folgende Gebührentatbestände sollen zum 01.01.2024 angepasst werden:

Gebührentatbestand		Bisher seit 01.01.2020:	Vorschlag – Neu ab 01.01.2024
2.1	Bestattungsaufsicht		
2.1.1	regelmäßig	91,80 €	290,00 €
2.1.1.1	Samstagszuschlag	22,92 €	72,50 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.2.1	Regelmäßig Staudengarten	368,50 €	320,00 €
2.2.1.1	Samstagszuschlag Staudengarten	92,10 €	80,00 €
2.2.2	regelmäßig Steingarten	220,35 €	280,00 €
2.2.2.1	Samstagszuschlag Steingarten	55,10 €	70,00 €
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	73,45 €	90,00 €
2.2.3.1	Samstagszuschlag Transport Blumenschmuck	18,35 €	22,50 €
2.6	Namensschild		
2.6.1	Granitblock Staudengarten 2-zeilig	247,50 €	330,00 €
2.6.2	Granitblock Staudengarten 3-zeilig	259,60 €	348,00 €
2.6.3	Steingarten 2-zeilig	221,00 €	385,00 €
2.6.4	Steingarten 3-zeilig	235,50 €	400,00 €

Alle anderen Gebührentatbestände werden nicht verändert.

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabenbemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Vor der Wiederbelegung des Alten Friedhofes im Jahr 2008 als weiteres Bestattungsangebot in der Gemeinde bestand Einigkeit im Gemeinderat, kostendeckende Gebühren zu erheben. In den vergangenen Jahren konnte dieses Ziel, durch die regelmäßige Anpassung der Gebühren, erreicht werden. Damit auch künftig ein Kostendeckungsgrad mit annähernd 100 % gewährleistet werden kann, empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Friedhofsordnung mit Bestattungsgebührensatzung entsprechend dieser Sitzungsvorlage zu beschließen.

III. Kosten / Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren werden die Kosten des Bestatters sowie für die Namensschilder nahezu vollständig weitergegeben. Dies führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	05.05.2008	TOP 3 ö	51/2008 ö
Gemeinderat	10.11.2008	TOP 5 ö	130/2008 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 5 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	14.07.2014	TOP 3 ö	74/2014 ö
Gemeinderat	28.07.2014	TOP 10 ö	83/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 7 ö	87/2017 ö
Gemeinderat	25.03.2019	TOP 3 ö	40/2019 ö
Gemeinderat	11.12.2023	TOP 11 ö	091/2023 ö